

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis des Kommunalunternehmens Marktredwitz  
-Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz- (KUM)**

**- Kostensatzung -**

vom 21.11.2023 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 30.12.2023), zuletzt  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.12.2025 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz  
Nr. 12 vom 31.12.2025) in der vom 01.01.2026 an gültigen Fassung.

Das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz (KUM) - erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - in der vom 01.01.2022 an gültigen Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Das KUM erhebt für die durch die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – übertragenen Aufgaben, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem KUM Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. \*

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21.11.2023 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2025). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

**Anlage zur Kostensatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - (KUM)**

**KUM Kostenverzeichnis**

Tarif- gruppe Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien	
	1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, u. dgl. nicht vom KUM selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom KUM selbst herge- stellt sind	5 € im Einzelfall
004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
	1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich macht	10–25 % der für die Geneh- migung, Erlaubnis oder Be- willigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebüh- renfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	<b>Niederschriften:</b> Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €

## VerwaltungskostenS 100-3

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund der KUM-Stammsatzungen (WAS und EWS) sowie der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-EWS und BGS-WAS)	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widderruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Deaktivierung der Funkfunktion eines elektronischen Wasserzählers auf Antrag des Grundstückseigentümers	50 bis 150 €